

Vorausgesetzte bauseitige Leistungen, Preisgrundlagen und allgemeine Bedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Unsere Preise gelten – sofern im Angebot nicht anders vermerkt – nur bei einem durchgehenden Arbeitseinsatz.
 - 1.1.1 Die Angaben des Auftraggebers, über die Anzahl der zu bearbeitenden Räume, ist maßgeblich bei der Preiskalkulation und Bauzeitenplanung. Sollte sich die Raumzahl „bei gleichbleibender beauftragter Gesamtfläche“ erhöhen, sind wir wegen technischem und zeitlichem Mehraufwand, weder an unseren Preis, noch an die sofortige, vollständige Ausführung gebunden.
 - 1.1.2 Der Auftraggeber hat vor Ausführungsbeginn der Fräsarbeiten zu prüfen, ob eventuell Kabel, Rohrleitungen, Kanäle und dergleichen in dem zu bearbeitenden Boden verlegt sind. Eventuell aufgetretene Schäden oder Beschädigungen gehen nicht zu unseren Lasten. Wir übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Wänden, Türen, Kanaldeckeln oder Wasserabläufen, wenn nicht der Schaden auf einer groben Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz einer unserer Mitarbeiter beruht.
 - 1.1.3 Die angebotene Frästiefe entspricht im Regelfall den mitgeteilten oder durch Proben prognostizierten Stärke des Bodenaufbaus. Sie ist Kalkulationsgrundlage für den Einheits- oder Pauschalpreis. Soweit im Angebot keine Eventualpreise für abweichende Frästiefen enthalten sind, erfolgt die Preisanpassung bei Bedarf einvernehmlich auf der Grundlage der ortsüblichen und angemessenen Vergütung.
- 1.2 Die abfallrechtlich notwendige Beprobung und Analyse des Abbruchmaterials / Fräsgutes und die Festlegung des zulässigen Entsorgungswegs muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden. Von uns nicht verschuldete Wartezeiten, wegen fehlender oder nicht geregelter bauseitiger Leistungen, müssen wir in Rechnung stellen.
- 1.3 Kann mit den Arbeiten nicht begonnen werden, wegen fehlender oder nicht geregelter bauseitiger Leistungen, berechnen wir die Kosten der vergeblichen An- und Abfahrt, zusätzlich eventuell entstandene Wartezeiten.
- 1.4 Abweichende Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers und die Regelungen der VOB/B und VOB/C finden keine Anwendung.
- 1.5 Sind beide Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB wird für Streitigkeiten über die Bauleistung der Gerichtsstand des Bauvorhabens als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Für Zahlungsansprüche jeglicher Art ist für Kaufleute D-74072 Heilbronn/Neckar ausschließlicher Gerichtsstand.

2. Beton-Fräsarbeiten:

- 2.1 Die maximale Frästiefe wird nur bis Oberkante Bewehrung ausgeführt.
- 2.2 Bauseitige Leistungen:
 - 2.2.1 Bauwasser
 - 2.2.2 Stromanschluss 32 A
 - 2.2.3 Einbringmöglichkeit für Maschinen und Geräte:

Größtes Maß:	Wirtgen-Fräse W 500 / W 50 DC / W 50 RI	b = ca. 1,40 m, h = ca. 2,45 m, l = ca. 4,00 m
	Wirtgen-Fräse W 350	b = ca. 1,00 m, h = ca. 1,85 m, l = ca. 3,00 m
	Gehl-Lader	b = ca. 1,80 m, h = ca. 2,10 m, l = ca. 2,70 m
Schwerstes Gewicht:	Wirtgen W 500 W 50 DC / W 50 RI	= ca. 8,4 to
	Wirtgen W 350	= ca. 4,6 to
	Gehl-Lader	= ca. 3,3 – 3,8 to
- 2.3 Container bauseits (Schuttbeseitigung erfolgt in Container)

3. Blastrac-Kugelstrahl- und Arx-Fräsarbeiten

- 3.1 Bauseitige Leistungen:
 - 3.1.1 Trockener und besenreiner Boden
 - 3.1.2 Stromanschluss 32 A mit 35 A abgesichert
 - 3.1.3 Einbringmöglichkeit für Maschinen und Geräte:
 - Größtes Maß: b = ca. 0,85 m, l = ca. 2,00 m, h = ca. 1,70 m
 - Schwerstes Gewicht: ca. 560 kg
- 3.2 Container bauseits (Schuttbeseitigung erfolgt in Container)
- 3.3 Sollte der angebotene Arbeitsaufwand, wegen nicht vorhersehbarer schlechter oder problematischer Bodenqualität weitere Arbeitsgänge erfordern, so werden diese zusätzlich mit 80 % des angebotenen Einheitspreises verrechnet.

4. Entsorgung

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die rechtskonforme Entsorgung bauseits.
- 4.2 Entsorgungsleistungen übernehmen wir ausschließlich in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und den Anordnungen der zuständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Abweichenden Weisungen des Auftraggebers können wir nicht Folge leisten. Beharrt der Auftraggeber auf einer solchen Weisung oder kommt der Auftraggeber einer notwendigen Mitwirkungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, hinsichtlich der Entsorgungsleistungen eine Teilkündigung zu erklären und die Behinderung der beauftragten Abbruch- oder Fräsarbeiten anzuzeigen (Die Rechtsfolge ist geregelt in Abschnitt 1.4).
- 4.3 Der eigentliche Entsorgungsauftrag, angeboten als Leistungsstufe 4 ohne Preisangaben, kann erst vereinbart werden, wenn die notwendige Deklarationsanalytik durchgeführt und der zulässige Entsorgungsweg mit der zuständigen Behörde, Transporteur und Deponie geklärt ist. Wir sind berechtigt die Transportleistungen (Aufladen, Abtransport zur Deponie) durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 4.4 Die in Leistungsstufe 1 Position 110 angebotene Durchführung der Probenahme und Analytik erfolgt durch ein geeignetes Labor im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers. Unsere Haftung für das Labor ist auf das Auswahlverschulden beschränkt.
- 4.5 Die Entsorgung kann als Teilleistung dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber jederzeit entzogen werden ohne dass der Auftraggeber eine Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen bezahlen muss. § 649 S.2 BGB wird insoweit abbedungen.
- 4.6 Verzögerungen im Verfahrensablauf welche nicht unmittelbar durch uns verschuldet sind verlängern den Leistungszeitraum oder verzögern den Arbeitsbeginn der Abbruch- / Fräsarbeiten. Hat der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten.
- 4.6 Der Auftraggeber bleibt in jeder Leistungsstufe Eigentümer und Abfallerzeuger im Sinne der öffentlich- rechtlichen Verantwortung. Bei vollständiger Beauftragung der Leistungsstufen 1 bis 3 und der Erteilung des Entsorgungsauftrags (Leistungsstufe 4) leisten wir vorbehaltlich einer zutreffenden Analytik Gewähr für eine abfallrechtlich einwandfreie Entsorgung.